Der zivilrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen

Jäckel

7. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79773-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

B e g r ü n d u n g:

Die geplante Klage kann keinen Erfolg haben. Die Angaben in der Klageschrift über die Beklagte zu 1) als Verkehrsunternehmen und den Beklagten zu 2) als Beschäftigten sind zutreffend. Allerdings hat der Beklagte zu 2) den Omnibus keinesfalls grundlos abgebremst. Vielmehr war er hierzu verkehrsbedingt und ohne eigenes Verschulden gezwungen. Es wird ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte zu 2) keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten haben soll.

Beweis: Verkehrsanalytisches Sachverständigengutachten
Parteivernehmung des Beklagten zu 2)

Auch die polizeilichen Ermittlungen haben nicht ergeben, dass der Beklagte zu 2) eine unnötige und damit pflichtwidrige Vollbremsung vorgenommen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin die polizeilichen Ermittlungen in ihrem Sinne interpretieren kann.

Beweis: Beiziehung der polizeilichen Ermittlungsakte, Polizeirevier Potsdam, Az. 22/55913-47

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Als Fahrgast war die Klägerin – wie sie auch wusste – verpflichtet, sich im Bus jederzeit ausreichenden und festen Halt zu verschaffen. Dieser Pflicht ist die Klägerin offensichtlich nicht in erforderlichem Maße nachgekommen, sonst wäre es nicht zum Sturz gekommen. Andere Fahrgäste haben das Bremsmanöver völlig reibungslos überstanden.

Den Beklagten zu 2) trifft daher mangels Fahrfehler von vornherein keine Haftung, gleich aus welcher Anspruchsgrundlage. Eine mögliche Haftung der Beklagten zu 1) dürfte hinter dem erheblichen Eigenverschulden der Klägerin zurücktreten. Ergänzend kommt hinzu, dass die Beklagte zu 1) ihre Busfahrer – darunter den Beklagten zu 2) – einem jährlichen Fahrsicherheitstraining unterzieht und damit ihrer Überwachungspflicht nachkommt.

Beweis: Herr *Peter Peschel*, zu laden über die Beklagte zu 1), als Zeuge

Etwaige Verkehrsordnungswidrigkeiten des Beklagten zu 2) sind der Beklagten zu 1) nicht bekannt. Auch der streitgegenständliche Vorfall ist diesbezüglich folgenlos geblieben.

Lediglich hilfsweise wird geltend gemacht, dass das geforderte Schmerzensgeld angesichts der geschilderten Umstände deutlich überzogen erscheint.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin können sich die Beklagten naturgemäß nicht äußern.

Dr. Fuhrmann
Rechtsanwalt

Das Gericht hat die genannte polizeiliche Ermittlungsakte gem. § 118 II 1 ZPO beigezogen. Aus dieser ergibt sich, dass die Zeugin *Martina Meixner* zum Hergang des Unfalls vernommen worden ist und als einzige brauchbare Aussagen getroffen hat. Die Zeugin hat gegenüber der Polizei bekundet, dass sie selbst Fahrgast gewesen sei und im vorderen Teil des Busses mit Sicht durch die Frontscheibe gesessen habe. Sie könne nicht bestätigen, dass der Busfahrer den erforderlichen Sicherheitsabstand zu dem vor ihm fahrenden Wohnmobil nicht eingehalten habe. Die Geschwindigkeit des Busses vor der Vollbremsung schätzte die Zeugin auf ca. 10–15 km/h.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Bearbeitervermerk

1. Die Entscheidung des Gerichts über den Prozesskostenhilfeantrag ist im Rahmen eines Kurzvortrags vorzuschlagen. **138**
2. Die Formalien sind in Ordnung. Die in Bezug genommenen Anlagen haben jeweils den angegebenen Inhalt. Für erforderlich gehaltene gerichtliche Hinweise wurden gegeben.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin nach ihren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die erforderlichen Nachweise wurden erbracht.
4. Potsdam ist Sitz eines Amts- und Landgerichts. Fehrbellin liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Neuruppin.
5. Auf § 14 III der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird hingewiesen. Die Vorschrift lautet auszugsweise:
   (3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die Fahrgäste außerdem verpflichtet,
   …

2. zügig ein- und auszusteigen und dabei die besonders gekennzeichneten Türen zu benutzen,

…

4. sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,

…

Die gleiche Regelung findet sich in § 4 III 3 und 5 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV).

IV. Lösungsvorschlag

139 Ich berichte von einem Prozesskostenhilfeantrag, über den im Juli 2022 am *Landgericht Potsdam* zu entscheiden war. Antragstellerin ist Frau *Saskia Schäder* aus Werder an der Havel. Antragsgegner sind die *Havelländer Verkehrsbetriebe GmbH* aus Potsdam und Herr *Lutz Lenker* aus Fehrbellin. Die Antragstellerin beabsichtigt, wegen einer Körperverletzung Klage zu erheben. Sie hat dem Gericht eine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Im Übrigen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Antragsgegnerin[234] zu 1) betreibt einen öffentlichen Verkehrsbetrieb mit Omnibussen. Der Antragsgegner zu 2) ist dort als Busfahrer beschäftigt. Er steuerte am Vormittag des 21.02.2022 einen Linienbus durch Potsdam. Einer der Fahrgäste war die Antragstellerin. Als die Antragstellerin gerade von ihrem Sitzplatz aufgestanden war, um an der nächsten Haltestelle auszusteigen, vollzog der Antragsgegner zu 2) eine Vollbremsung wegen eines vor dem Bus einscherenden Wohnmobils. Hierbei kam die Antragstellerin zum Sturz und prallte mit dem Kopf zu Boden. Sie verlor infolge dieses Sturzes für ca. 5 Minuten das Bewusstsein und zog sich eine Gehirnerschütterung 1. Grades zu. Ferner erlitt sie eine Stauchung des rechten Handgelenks, eine Schulterprellung rechts sowie zahlreiche Hämatome. Die Antragstellerin befand sich 5 Tage lang in stationärer ärztlicher Behandlung und war für ca. 1 Monat arbeitsunfähig. Sie litt unter Übelkeit, Erbrechen, Gleichgewichtsstörungen und Kopfschmerzen. Nach dem Krankhausaufenthalt begab sich die Antragstellerin noch 4 weitere Male in ärztli-

---

[234] Im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren empfiehlt sich diese Parteibezeichnung, obwohl im Aktenauszug von Klägerin ./. Beklagte die Rede ist.

che Behandlung. Dadurch fielen 30,- € Fahrtkosten an. Außerdem hatte sie einen Eigenanteil der Behandlungskosten von 250,- € zu tragen.

Die Antragstellerin behauptet, der Antragsteller habe ein völlig unnötiges Bremsmanöver ausgeführt, weil er es versäumt habe, von dem vor dem Bus einscherenden Wohnmobil einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Antragstellerin meint, sie habe Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 3.500,- €. Zukünftige weitere Vermögensschäden seien noch nicht absehbar.

Die Antragstellerin beantragt,

> ihr für den ersten Rechtszug unter Beiordnung von Rechtsanwalt *Körner* aus Potsdam Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Im Rahmen der beabsichtigen Klage will die Antragstellerin beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.06. 2022.

Werk-stätte DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 280,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.06.2022 zu zahlen.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin weiteren materiellen Schaden zu ersetzen, den diese aufgrund des Unfalls vom 21.02.2022 im Linienbus 350 der Beklagten zu 1) erleidet, soweit die Forderung nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen ist.

Die Antragsgegner beantragen,

den Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen.

Sie behaupten, der Antragsgegner zu 2) sei verkehrsbedingt und ohne eigenes Verschulden zum Bremsen gezwungen gewesen. Hingegen habe es die Antragstellerin versäumt, sich ausreichenden und festen Halt zu verschaffen. Die Antragsgegnerin zu 1) habe ihre Busfahrer – darunter den Antragsgegner zu 2) – einem jährlichen Fahrsicherheitstraining unterzogen und sei damit ihrer Überwachungspflicht nachgekommen. Schließlich meinen die Antragsgegner, das geltend gemachte Schmerzensgeld sei deutlich überhöht.

Das Gericht hat die polizeiliche Ermittlungsakte des geschilderten Unfalls beigezogen. Auf Einzelheiten komme ich im Rahmen der rechtlichen Würdigung zurück.

Ich schlage vor, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen. Dies ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Erwägungen:

Die beabsichtigte Klage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 S. 1 ZPO. Sie ist zwar zulässig, insbesondere ist *das Landgericht Potsdam* gem. § 20 StVG, § 32 ZPO örtlich zuständig. Jedoch erscheint eine Durchsetzung der geltend gemachten Schadensersatzansprüche – auch bei der gebotenen summarischen Prüfung und ohne überspannte Anforderungen zu stellen – nicht möglich.[235]

Leseprobe DIE FACHBUCHHANDLUNG

In Betracht kommt zunächst ein vertraglicher Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1) aus § 280 I BGB in Verbindung mit dem Beförderungsvertrag, welcher durch das Einsteigen in den Bus zustande gekommen ist.[236] Indessen hat die Antragstellerin für einen nach § 278 BGB zuzurechnenden Fahrfehler des Antragsgegners zu 2) keinen geeigneten Beweis angetreten. Diese Tatsache ist streitig und damit beweisbedürftig. Die Antragstellerin hat diesbezüglich lediglich die Beiziehung der polizeilichen Ermittlungsakte angeboten. Aus dieser Akte, insbesondere der darin befindlichen Aussage der Unfallzeugin *Meixner* ergibt sich jedoch nicht, dass der Antragsgegner zu 2) eine unnötige und damit pflichtwidrige Vollbremsung vorgenommen hat. Vielmehr ist der polizeilichen Vernehmung der Zeugin zu entnehmen,

---

[235] Vgl. zur hinreichenden Erfolgsaussicht BGH NJW 1994, 1160 (1161); OLG Koblenz BeckRS 2018, 9173 Rn. 10.

[236] Grüneberg/*Sprau*, vor § 631 Rn. 17a.

dass der Bus verkehrsbedingt abgebremst werden musste. Anhaltspunkte für einen nicht ausreichenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug und damit einen Verstoß gegen § 4 I 1 StVO ergeben sich nicht. Darüber hinaus spricht die von der Zeugin geschätzte Geschwindigkeit des Busses von ca. 10–15 km/h gegen eine Pflichtverletzung des Antragsgegners zu 2). Es ist somit nicht zu erwarten, dass die Antragstellerin die anspruchsbegründenden Tatsachen für einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1) im Klageverfahren wird beweisen können.[237]

Entsprechendes gilt für deliktische Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 1) aus § 831 BGB sowie gegen den Antragsgegner zu 2) aus § 823 I und II BGB. Mangels unerlaubter Handlung des Antragsgegners zu 2) kommt es auf den Entlastungsbeweis nach § 831 I 2 BGB nicht an.

Denkbar ist ferner eine Gefährdungshaftung der Antragsgegnerin zu 1) als Halterin des Busses gem. § 7 I StVG sowie eine Haftung des Antragsgegners zu 2) aus § 18 I StVG. Zweifellos und unstreitig ist die Antragstellerin beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs verletzt worden. Als Insassin fällt die Antragstellerin auch in den Schutzbereich der genannten Normen, wie sich im Umkehrschluss aus § 8a StVG ergibt. Problematisch ist hier jedoch ein Mitverschulden der Antragstellerin, §§ 9, 18 I 1 StVG, § 254 I BGB. Denn dem Fahrgast eines Linienbusses obliegt es grundsätzlich, unter Vermeidung eigener Gefährdung für seine Sicherheit zu sorgen und sich, soweit dies möglich ist, ausreichend Halt zu verschaffen.[238] Er muss jederzeit auch mit einem scharfen Bremsen des Busses rechnen.[239] Dies folgt aus § 14 III Nr. 4 BO-Kraft und § 4 III 5 BefBedV.[240] Auf die Einhaltung dieser Verpflichtung darf der Fahrer eines Linienbusses zwar grundsätzlich vertrauen.[241] Dass die Antragstellerin hiergegen verstoßen hat, ist durch die Antragsgegner allerdings darzulegen und zu beweisen.[242] Dabei könnte ihnen ein Anscheinsbeweis zugutekommen, so auch im vorliegenden Fall.[243] Bei einem Sturz im öffentlichen Personennahverkehr entspricht es nach meinem Dafürhalten einer Erfahrung des täglichen Lebens,

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[237] Vgl. zur Beweislast KG VRR 2011, 64.
[238] BGH NJW 1993, 654, 655; OLG Hamm NJW-RR 1998, 1402, 1403.
[239] KG NZV 2011, 197.
[240] Vgl. Bearbeitervermerk Nr. 5.
[241] OLG Bremen NZV 2011, 540; OLG Koblenz r+s 2000, 498.
[242] Grüneberg/*Grüneberg*, § 254 Rn. 72 m.w.Nachw.
[243] Vgl. zum Anscheinsbeweis *Jäckel*, Das Beweisrecht der ZPO, 3. Aufl. 2020, Rn. 750 ff. Weiterer Übungsfall bei *Jäckel* JA 2022, 488.

dass der Sturz auf einer Unachtsamkeit des Fahrgastes beruht.[244] Umstände, die dieser Annahme entgegenstehen, sind nicht gegeben, insbesondere sind andere Fahrgäste nicht gestürzt.[245]

Fraglich ist aber, wie dieses Mitverschulden der Antragstellerin zu gewichten ist. Denn es ist zu berücksichtigen, dass Halter und Fahrer eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich für die vom Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr einzustehen haben. Die Antragstellerin hat lediglich vorgetragen, dass sie sich im Zeitpunkt der Vollbremsung an einer Haltestange festhalten wollte, nicht dass sie sich tatsächlich festgehalten hat. Die Vermeidung eines Sturzes bei plötzlichem ruckartigem Anfahren oder Bremsen war damit trotz der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit des Busses nicht gewährleistet. Die Antragstellerin hat auch keine tragfähigen Gründe dafür vorgetragen, warum sie nicht abgewartet hat, bis der Bus an der nächsten Haltestelle zum Stehen gekommen ist. Meiner Meinung nach wiegt das Verschulden der Antragstellerin so schwer, dass die einfache Betriebsgefahr des Linienbusses gänzlich zurücktritt.[246] Sie ist auch deshalb als gering anzusehen, weil der Bus unmittelbar vor dem Bremsvorgang mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit gefahren ist.[247]

Somit scheiden Ansprüche aus § 7 I bzw. § 18 I StVG ebenfalls aus.

Auf die Mutwilligkeit der Klage und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin muss nicht näher eingegangen werden.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das Gericht entscheidet gem. § 127 I 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, für den ich abschließend folgenden **Tenor** vorschlage:

> Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

Der Beschluss ist dem Antragstellervertreter zuzustellen, §§ 127 II 2, 329 III ZPO.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

[244] KG NZV 2012, 182 (183); OLG Bremen NZV 2011, 540; OLG Hamm NZV 2000, 209.

[245] Vgl. zu einem solchen Fall OLG Frankfurt NJW-RR 2016, 542.

[246] KG NZV 2012, 182 (183); OLG Bremen NZV 2011, 540; OLG Frankfurt NZV 2011, 199; OLG Düsseldorf VersR 2000, 70.

[247] Anders bei einer deutlich höheren Geschwindigkeit von 45 km/h: OLG München NZV 2006, 477.

V. Ergänzende Bemerkungen

140 Der Fall könnte sich in ähnlicher Weise auch in einer Straßenbahn abgespielt haben. Dann gilt anstelle des StVG die Gefährdungshaftung nach § 1 HPflG.[248]

Wie schon im vorhergehenden Übungsfall 4 ist auch hier eine andere Gewichtung des Mitverschuldensanteils vertretbar.[249] Denn nach Ansicht einiger Gerichte kann einem Fahrgast nicht ohne weiteres vorgeworfen werden, dass er bei Annäherung an die Haltestelle, an der er aussteigen will, aufgestanden ist und seinen Sitzplatz verlassen hat.[250] Es kommt nur auf eine tragfähige Begründung an. Dann muss sich der Kandidat aber auch mit der Höhe der Klageforderung, insbesondere des Schmerzensgeldes, auseinandersetzen. Sollte er dies erheblich niedriger bewerten als in der Klageschrift gefordert, stellt sich die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts (§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG). Im Klageverfahren richtet sich der Streitwert für einen unbezifferten Schmerzensgeldantrag nach dem Betrag, den das Gericht aufgrund des Klagevorbringens für angemessen hält (§ 3 ZPO), wobei der geforderte Mindestbetrag i.d.R. nicht unterschritten werden kann.[251] Ist die Klage noch nicht erhoben, hat das Landgericht bei Erfolgsaussichten unterhalb seiner Zuständigkeitsgrenze die PKH insgesamt zurückzuweisen, sofern keine Verweisung in Betracht kommt.[252]

Im Fall selbst oder im anschließenden Vertiefungsgespräch könnte als weiteres Problem aufgeworfen werden, dass die in der polizeilichen Akte genannte Frau *Meixner* seitens der Antragstellerin förmlich als Zeugin benannt worden ist. Dann muss zur Frage der (zulässigen) Beweisantizipation im PKH-Prüfungsverfahren Stellung genommen werden.[253]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

[248] So etwa bei KG NZV 2010, 570; Rechtsprechungsübersicht zu Unfällen mit Omnibussen bei *Filthaut* NZV NZV 2017, 513 und NZV 2020, 63.

[249] Vgl. etwa KG NZV 2011, 197; wie hier ferner OLG Frankfurt NZV 2002, 367; LG Gießen VRS 103, 6; LG Wiesbaden NZV 2011, 201.

[250] OLG Hamm NJW-RR 1998, 1402.

[251] OLG München VersR 1995, 1117; KG NZV 2011, 88.

[252] BGH NJW-RR 2004, 1437; OLG Frankfurt NJW-RR 1995, 899.

[253] BVerfG NJW 1997, 2745; ausführlich *Jäckel,* Das Beweisrecht der ZPO, 3. Aufl. 2020, Rn. 88 ff.